

§ 16 Sbg. BFG § 16

Sbg. BFG - Salzburger Bergsportführergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Der Salzburger Bergsportführerverband hat ein Bergsportführerverzeichnis zu führen. In dieses Verzeichnis sind die Personen, denen eine Bewilligung gemäß § 3 erteilt worden ist, mit Namen, Firmenadresse und, wenn vorhanden, Telefonnummer und E-Mailadresse einzutragen.

(2) Das Bergsportführerverzeichnis ist im Internet allgemein zugänglich zu machen.

In Kraft seit 01.04.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at